



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 15.06.2020

Nr. 18

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes (AK) Oberhausen (A2/A3/A516) von Bau-km 2+566,554 – 6+472,830 (A3 (West)/ A2) und Bau-km 0+639,971 – 3+971,000 (A3 (Nord)), auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baubereichs  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes (AK) Oberhausen (A2/A3/A516) von Bau-km 2+566,554 – 6+472,830 (A3 (West)/ A2) und Bau-km 0+639,971 – 3+971,000 (A3 (Nord)), auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baubereichs**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen (Vorhabenträger) beabsichtigt den Um- und Ausbau des AK Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 09.08.2018 die Zuständigkeit für das o.g. Vorhaben der Bezirksregierung Köln übertragen. Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Vorhabenträger daher bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) am 26.02.2020 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG NRW beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1, Nr. 14.3 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf den Gebieten der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlagen 10.0 und 10.1) zu entnehmen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **22.06.2020** bis einschließlich **21.07.2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG).

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln Papierfassungen der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei den Städten Oberhausen und Dinslaken sowie der Gemeinde Hünxe eingesehen werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Aufgrund der aktuell notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Dinslaken nur wie folgt möglich:

Alle Interessierten können sich für eine Einsichtnahme im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, telefonisch bei der Stadtverwaltung unter

den Rufnummern 02064/66316 oder 02064/66373 anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, in dem Zeitraum montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rahmen eines Termines als einzelne Person die Unterlagen einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.08.2020 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Stabstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Dinslaken zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG). Einwendungen zur Niederschrift sind angesichts der Kontaktbeschränkungen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 PlanSiG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de). Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz\\_planfeststellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf) einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen in Form des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG als Unterlage 19.5 vor, der Bestandteil der offengelegten Unterlagen ist.

Dinslaken, 08.06.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter